

9735/AB

Bundesministerium vom 22.04.2022 zu 9904/J (XXVII. GP)

bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.145.557

. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Angerer und weiterer Abgeordneter haben am 23. Februar 2022 unter der **Nr. 9904/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen gegen Teuerungswelle gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 und 6:

- Was war die konkrete Zielsetzung der zuletzt erfolgten Änderung des § 80 Elektrizitätswirtschaftsgesetz?
- Wurde mit dem Abänderungsantrag eine Barriere gegen Preiserhöhungen in bestehenden Verträgen abgebaut?
 - a. Wenn ja, warum und was ist das Ziel der Gesetzesänderung?
 - b. Wenn ja, wie sind diese Änderungen in Anbetracht der derzeitigen, hohen Inflation, massiver Teuerungsraten und Belastungen für den Endverbraucher zu rechtfertigen?
 - c. Wenn nein, warum nicht?

Die parlamentarische Initiative zur Novellierung des § 80 ElWOG 2010 sollte maßgeblich dazu beitragen, Rechtssicherheit für Stromversorger und für Kund:innen zu schaffen. Massenkündigungen von Haushaltkund:innen, wie zuletzt mehrfach erfolgt, sollen damit vermieden werden. Stattdessen werden klare Spielregeln aufgestellt, die Kriterien für eine Erhöhung des Entgelts durch Stromversorger festlegen und gleichermaßen dem berechtigten Schutzinteresse von Verbraucher:innen und Kleinunternehmen Rechnung tragen.

Einerseits sind Stromversorger dazu verpflichtet, das Entgelt wieder herabzusetzen, sofern der für eine Erhöhung des Entgelts maßgebende Umstand (z.B. Preissteigerungen für importiertes fossiles Erdgas) sich ändert oder wegfällt.

Andererseits wurden zahlreiche weitere Begleitmaßnahmen zum Schutz von Verbraucher:innen und Kleinunternehmen eingeführt:

- Entgelterhöhungen müssen angemessen sein; sittenwidrige Erhöhungen sind rechtswidrig.
- Betroffene müssen über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise informiert werden.
- Verbraucher:innen und Kleinunternehmen haben gesetzliches Kündigungsrecht.
- Verbraucher:innen sind über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung transparent und verständlich aufzuklären, wobei auch auf die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde hinzuweisen ist.
- Es wird ein Recht auf Ratenzahlung eingeführt.

Zu Frage 2:

➤ *Warum bezieht sich § 80 Abs. 2a ausschließlich auf unbefristete Verträge?*

Stromlieferverträge werden, vorbehaltlich von Sonderfällen, unbefristet abgeschlossen. Im Haushaltskund:innenbereich werden überhaupt nur unbefristete Verträge abgeschlossen. Die Gesetzesänderung betrifft damit den Großteil aller bestehenden Stromlieferverträge.

Zu Frage 3:

➤ *Was ist unter einem „angemessenen Verhältnis“ zu verstehen?*

Darunter ist zu verstehen, dass die Erhöhung des Entgelts in einem angemessenen Verhältnis zu jenem Umstand stehen muss, der für die Entgelterhöhung maßgeblich ist. Im konkreten Anwendungsfall ist diese Formulierung nach Maßgabe zivilrechtlicher Vorschriften auszulegen.

Zu Frage 4:

➤ *Haben Stromanbieter nun die Möglichkeit, Verträge ohne Fixpreise für Kilowattstunden zu vereinbaren?*

- a. Wenn ja, warum?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

Ja, diese Möglichkeit bestand im Rahmen der privatrechtlichen Vertragsautonomie auch schon vor der gesetzlichen Anpassung des § 80 ElWOG 2010.

Zu Frage 5:

➤ *Unter welchen Bedingungen ist eine Preiserhöhung seitens des Stromanbieters gesetzlich möglich und wann nicht?*

Diese Bedingungen ergeben sich aus dem Gesetzeswortlaut. Eine Erhöhung des Entgelts ist nur dann zulässig, wenn es sich um einen unbefristeten Vertrag handelt und die Erhöhung des Entgelts in einem angemessenen Verhältnis zu dem dafür maßgebenden Umstand steht. Sollte sich dieser Umstand ändern oder gänzlich wegfallen, sind Stromversorger dazu verpflichtet, das Entgelt entsprechend herabzusetzen. Gegenüber Verbraucher:innen und Kleinunterneh-

men sind umfangreiche Informations- und Aufklärungspflichten zu erfüllen. Darüber hinaus gilt der sich aus dem ABGB ergebende Verbraucher:innenschutz, womit sittenwidrige Erhöhungen auch weiterhin rechtswidrig sind. Erfolgt eine Entgelterhöhung, so haben Verbraucher:innen und Kleinunternehmen das Recht, den Vertrag zu kündigen. In einem solchen Fall endet der Vertrag innerhalb einer Frist von drei Monaten zu den im Vertrag vereinbarten Entgelten. Weiters wird ein generelles Recht auf Ratenzahlung bei Nachzahlungen eingeführt.

Zu Frage 7:

- *Haben Energieversorger mit dieser Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes nun die Möglichkeit ihre Mehrkosten auf den Endverbraucher „abzuwälzen“?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es handelt sich um ein gesetzliches Preisänderungsrecht. Stromversorger werden dadurch nicht verpflichtet, steigende Energiekosten an Kunden weiterzuverrechnen. Eine schrankenlose Abwälzung von steigenden Kosten ist auch nach der neuen Rechtslage nicht zulässig. Es wird ein Rechtsrahmen geschaffen, der eine Entgelterhöhung nach Maßgabe der oben dargestellten Begleitvorschriften ermöglicht. Mit dem Recht zur Erhöhung des Entgelts geht die gesetzlich vorgesehene Pflicht von Stromversorgern einher, Entgelte auch wieder zu senken, wenn sich die Umstände, die zu einer Erhöhung geführt haben, ändern. Daneben gelten die oben beschriebenen Verbraucherschutzmaßnahmen, wie Informations- und Aufklärungspflichten, ein Recht zur Kündigung sowie das Recht auf Ratenzahlung.

Zu Frage 8:

- *Hat es Interventionen zur vorgenommenen Gesetzesänderung gegeben?*
 - a. *Wenn ja, welche, von wem und warum wurde die Gesetzesänderung dann trotzdem vorgenommen?*

Die Novelle des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes wurde mittels Initiativantrags dreier Parteien (ÖVP, SPÖ, Grüne) im Nationalrat beschlossen.

Zu Frage 9:

- *Wie bewerten Sie diese Gesetzesänderung in Anbetracht der derzeitigen Inflationsrate und der stetig steigenden Energiepreise?*

Die Gesetzesänderung führt gleichermaßen zu Rechtssicherheit für Stromversorger, Verbraucher:innen und Kleinunternehmen. Flächendeckende Änderungskündigungen gegenüber Verbraucher:innen sind hierdurch nicht mehr nötig. Stattdessen ist gesetzlich klargestellt, nach Maßgabe welcher Kriterien und in welchem Ausmaß Entgelte erhöht werden können. Diese Klarstellung wird begleitet von zahlreichen Schutzmaßnahmen, welche oben bereits dargestellt wurden.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Sind Ihrerseits Schritte geplant, um einem weiteren Ansteigen der Stromkosten entgegenzuwirken?*
 - a. *Wenn ja, wann und welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sind Ihrerseits Maßnahmen geplant, um die Stromkosten für den Endverbraucher zu senken?*
 - a. *Wenn ja, wann und welche?*

b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Anstieg der Stromkosten ist vorrangig auf den Anstieg der Kosten für importiertes fossiles Erdgas zurückzuführen. Der konsequente Ausbau erneuerbarer Energieerzeugung trägt zum einen zur heimischen Wertschöpfung bei und garantiert zum anderen die Unabhängigkeit von Energieimporten, wodurch eine Stabilität von Energiepreisen und einer Erhöhung der Versorgungssicherheit erreicht werden kann. Die Erzeugung von erneuerbarer Elektrizität aus Wind und Sonne zählt schon jetzt zu den günstigsten Arten der Stromerzeugung.

Um den starken Preisanstieg abzufedern, der sich aus der Merit Order-Liste durch den Einsatz von Gaskraftwerken ergibt, wurden die Ökostrompauschale und der Ökostromförderbeitrag für 2022 für Betriebe und Haushalte auf null gesetzt. Insgesamt führt dies zu einer Entlastung von rund € 900 Mio. Das erspart jedem Haushalt im Schnitt 90-100 Euro.

Der Teuerungsausgleich wurde für besonders betroffene Gruppen von 150 Euro auf 300 Euro verdoppelt. Damit wird ganz gezielt jenen geholfen, die die Teuerung am meisten spüren. Davor profitieren Arbeitslose, Mindestsicherungs-, Ausgleichszulage- und Studienbeihilfebezieher:innen sowie Mobilitätsstipendiaten.

Der Energiekostenausgleich in Höhe von 150 Euro wird in Form eines Gutscheines an alle Haushalte verschickt und wirkt in dem Moment, in dem die höheren Stromkosten spürbar werden, und zwar bei der Jahresstromabrechnung.

Zudem hat die Bundesregierung noch weitere Maßnahmen gesetzt, um die Teuerung abzufedern:

Das Pendlerpauschale wurde um 50% erhöht und der Pendlereuro vervierfacht.

Für Negativsteuerbezieher:innen gibt es einen einmaligen negativsteuerfähigen Betrag von 100 Euro. Das bringt eine Entlastung über 400 Millionen Euro.

Gleichzeitig werden noch heuer 150 Millionen Euro für Preissenkungen im öffentlichen Verkehr und für die Angebotserweiterung zur Verfügung gestellt.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- *Sind Ihrerseits Maßnahmen geplant, um den Endverbraucher in Bezug auf die stetig steigenden Fixkosten, wie Miete, Energie und Heizen, zu entlasten?*
 - a. *Wenn ja, wann und welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie bewerten Sie die „ökosoziale“ Steuerreform und die dadurch zu erwartenden Preisanstiege Mitte des Jahres 2022?*
- *Sind Ihrerseits Maßnahmen geplant, um die von Experten erwarteten negativen finanziellen Auswirkungen der „ökosozialen“ Steuerreform abzufedern?*
 - a. *Wenn ja, wann und welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Rahmen der ökosozialen Steuerreform wurden verschiedene Maßnahmen beschlossen, die der direkten Entlastung von Privatpersonen, mit Schwerpunkt auf Haushalten mit geringeren Einkommen, dienen. Neben der allgemeinen Reduktion der Steuerlast sind demnach auch

Maßnahmen vorgesehen, die verstärkt in den unteren Einkommensschichten wirken und so Unterstützung direkt dort bieten, wo sie am dringendsten gebraucht wird. Im Zusammenhang mit der Bepreisung von CO₂ sind neben Kompensationen für Privatpersonen auch Entlastungen für besonders betroffene Wirtschaftsbereiche vorgesehen.

Für Privatpersonen werden zunächst die Lohn- und Einkommensteuertarife gesenkt. Mit 1. Juli 2022 wird die zweite Tarifstufe von 35 % auf 30 % reduziert, wobei für das gesamte Jahr 2022 ein Misch-Steuersatz von 32,5 % gilt. Ab 1. Juli 2023 soll die dritte Tarifstufe von 42 % auf 40 % gesenkt werden. Auch hier wird ein Mischsteuersatz von 41 % über das gesamte Jahr angewendet.

Zur Entlastung niedriger Einkommen wird der Sozialversicherungs-Bonus von bisher € 400,00 auf maximal € 650,00 pro Jahr erhöht. Für Pensionist:innen wird der Pensionistenabsetzbetrag auf künftig maximal € 825,00 bzw. maximal € 1.214,00 (bisher € 600,00 bzw. € 964,00) angehoben. Die Entlastung gilt bereits für den gesamten Veranlagungszeitraum 2021.

Hinsichtlich der (aktiv) selbständigen Erwerbstätigen (Selbstständige, Bauern) wird die Entlastung über eine Senkung der Krankenversicherungsbeiträge bis zu einem monatlichen Bruttozuzug von € 2.500,00 in den Sozialversicherungsgesetzen umgesetzt. Der vom/von der Versicherten zu leistende Beitrag wird entsprechend einer gesetzlich festgelegten Staffelung abhängig von der Höhe der monatlichen Beitragsgrundlage reduziert. Im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 soll die Beitragssatzsenkung zunächst doppelt so hoch angesetzt werden, um ein möglichst gleiches Ausmaß der Entlastung mit den unselbständigen Beschäftigten bzw. den Pensionist:innen, welche über erhöhte Absetzbeträge im Bereich der Steuergesetze ab der Veranlagung für das Jahr 2021 entlastet werden, zu erzielen.

Um Familien zu entlasten, soll der Familienbonus Plus ab 1. Juli 2022 von € 1.500,00 auf € 2.000,00 pro Kind (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und Jahr erhöht werden. Für Kinder ab dem 18. Geburtstag soll der Familienbonus Plus von derzeit € 500,00 auf € 650,00 pro Jahr erhöht werden. Zudem ist eine Erhöhung und Ausweitung des Kindermehrbeitrages vorgesehen. Um geringverdienende Personen mit Kindern zu entlasten, wird der Kindermehrbeitrag von € 250,00 auf € 450,00 pro Kind und Jahr erhöht werden. Zudem soll der Kindermehrbeitrag zukünftig auf alle niedrigverdienenden Erwerbstätigen (bisher nur Alleinerzieher bzw. Alleinverdiener) mit Kindern ausgeweitet und als Negativsteuer ausbezahlt werden.

Durch die CO₂-Bepreisung in jenen Bereichen, die nicht dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, soll ab 1. Juli 2022 ein Beitrag zu mehr Kostenwahrheit geleistet und Anreize für umweltfreundliches Verhalten gesetzt werden. Der Preis für eine Tonne CO₂ in den Fixpreisphasen beträgt ab 2022 (ab 1.7.) € 30,00, ab 2023 € 35,00, ab 2024 € 45,00 und ab 2025 € 55,00. Danach geht der Emissionszertifikatehandel in eine Marktphase über.

Die dadurch zu erwartenden Preisanstiege sind im Vergleich zu den Energiepreisschwankungen, denen fossile Energieträger ausgesetzt sind, vergleichsweise gering. Ein CO₂-Preis von € 30,00/Tonne CO₂ steigert den Kraftstoffpreis netto (exkl. MwSt.) um 7,4 Cent je Liter Diesel bzw. um 6,7 Cent je Liter Benzin. Bei Heizöl EL und Erdgas steigert ein CO₂-Preis von € 30,00 je Tonne CO₂ den Preis um 7,9 Cent/Liter bzw. 6,1 Cent/Kubikmeter (jeweils exkl. MwSt.).

Die durch die CO₂-Bepreisung entstehenden Mehrkosten sollen durch den regionalen Klimabonus pauschal ausgeglichen werden. Der Bonus hierfür beträgt im Jahr 2022 je nach Region zwischen € 100,00 und € 200,00 pro Kopf. Für jedes Kind bis 18 Jahren erhält die familienbeihilfenberechtigte Person einen Zuschlag in Höhe von 50 %. Die Höhe des regionalen Klimabonus (Sockelbetrag) für die Jahre ab 2023 wird jährlich meinerseits per Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen angepasst. Die Höhe des Sockelbetrages

hat sich dabei an der Entwicklung des Preises für Treibhausgasemissionen gemäß NEHG 2022, an den tatsächlichen Einnahmen des vorangegangenen Jahres sowie an den laufenden und künftigen Einnahmen gemäß NEHG 2022 zu orientieren.

Zur Entlastung besonders betroffener Unternehmen wurden im Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG) Vorsorge getroffen. Im Zusammenhang mit der Bepreisung von Treibhausgasemissionen besteht in einigen produzierenden Sektoren das Risiko, dass diese ins Ausland verlagert werden, um Produktionskosten zu vermindern (sog. „Carbon Leakage“). Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wurde entsprechend der Regelung in Deutschland ein Kompensations-Rückverteilungsmechanismus („Carbon Leakage-Regelung“) geschaffen, der einen Teil der Mehrbelastung dieser Unternehmen kompensiert und zugleich diese Kompensation großteils an Klimaschutzmaßnahmen koppelt. So wird die CO₂-Bepreisung auch genutzt, um Investitionen in den Klimaschutz zu ermöglichen. Mittels Härtefallregelung sollen zudem Unternehmen entlastet werden, die besonders hart von der Einführung der CO₂-Bepreisung betroffen sind, um deren wirtschaftliche Existenz nicht zu gefährden. Ob ein Härtefall vorliegt, kann auf zwei Arten ermittelt werden: Einerseits liegt ein Härtefall vor, wenn der Anteil der Energiekosten an den betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten mehr als 15 % beträgt. Alternativ liegt ein Härtefall auch vor, wenn die Zusatzkosten, die durch die Einführung des nationalen Emissionszertifikatehandels entstehen (also durch den CO₂-Preis), 15 % der Bruttowertschöpfung ausmachen.

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sollen die gesamten Zusatzkosten aus der CO₂-Bepreisung kompensiert werden. Dies erfolgt im Zuge einer pauschalierten Kompensation abhängig von der Größe des Betriebs und der Bewirtschaftungsart.

Der Energiekostenzuschuss liegt in der Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Finanzen.

Leonore Gewessler, BA

